

Beschluss vom 17. Januar 2023

**Kleine Anfrage 2022/31
betreffend Datenlöschung Bedrohungsmanagement**

In einer Kleinen Anfrage vom 8. Juli 2022 stellt Kantonsrat Gianluca Looser nachstehende Fragen zur Datenlöschung im Zusammenhang mit der Auflösung des früheren Bedrohungsmanagements.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Vorbemerkung:

Bedrohungsmanagement-Strukturen haben sich in den letzten gut zehn Jahren in den meisten Schweizer Kantonen etabliert und institutionalisiert. Hinter dem Bedrohungsmanagement steht die Erkenntnis, dass schweren Gewalttaten – im Vorfeld erstmaliger Tatbegehungen, aber auch vor allfälligen Rückfällen – oft erkennbare Warnsignale vorausgehen. Um diese zu erkennen, sind interdisziplinäre Einschätzungen von Risiko- und Schutzfaktoren sowie abgestimmte Massnahmen erforderlich. Zu deren Koordination und Initiierung bedarf es einer fachlich ausgewiesenen Stelle (i.d.R. bei der Polizei), welche in der Lage ist zu beurteilen, ob die üblichen Amts- und Berufsgeheimnisse aufgehoben werden müssen, um durch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit schwere Gefährdungssituationen möglichst zu verhindern. Näheres kann dem Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision Polizeigesetz (Bedrohungsmanagement) vom 15. März 2022 (ADS 22-21) sowie der Homepage der Schweizerische Kriminalprävention (vgl. <https://www.skppsc.ch/de/projekte/kantonales-bedrohungsmanagement/>) entnommen werden.

Seit 2002 war auch im Kanton Schaffhausen eine Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement tätig, in welcher diverse Dienststellen, die Gerichte, die KESB, die Schaffhauser Spitäler und grössere Schaffhauser Gemeinden vertreten waren. Als rechtliche Grundlage der Handlungen der Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement diente das Polizeigesetz vom 21. Februar 2000 (PolG; SHR 354.100), so namentlich Art. 18, 19 und 23 PolG, das Kantonale Datenschutzgesetz vom 7. März 1994 (DSG; SHR 174.100) sowie für den originären Aufgabenbereich der Mitglieder der Arbeitsgruppe die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen ihrer Tätigkeit. Die Arbeitsgruppe hat sich zudem ein Reglement gegeben, damit die zu behandelnden Fälle rechtsgleich beurteilt werden. Damit war das Bedrohungsmanagement jedenfalls nach heutiger

Rechtsauffassung jedoch unzureichend normiert, sodass der Regierungsrat am 1. März 2022 auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Kantons Schaffhausen vom 14. Februar 2022 beschloss, die bisherige Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement aufzuheben, und am 15. März 2022 die zuvor genannte Vorlage zur Schaffung formell genügender gesetzlicher Grundlagen an den Kantonsrat überwies.

Am 23. März 2022 erliess der Datenschutzbeauftragte des Kantons Schaffhausen ergänzende Empfehlungen insbesondere zur definitiven Löschung der bis zur Auflösung der Arbeitsgruppe ohne formellgesetzliche Grundlage bearbeiteten Daten: Aufgrund der Bestimmung von Art. 5a des revidierten Datenschutzgesetzes seien die betroffenen Personen über die bisherige Bearbeitung ihrer Daten zu informieren, und es sei ihnen vor deren Löschung Gelegenheit zu geben, ihre Rechte nach Art. 18 und 21 DSG und allfällige Antragsrechte nach Strafgesetzbuch wahrzunehmen. Anschliessend seien die Daten, denen aufgrund ihrer besonderen Sensibilität ein fortbestehendes Missbrauchspotential innewohne, schnellstmöglich zu löschen. Es wurde in der Folge in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Schaffhausen festgelegt, dass die Information im Amtsblatt im Sinne der Publikation vom 3. Juni 2022 erfolgen soll und Rechtsanwalt lic. iur. Fritz Tanner zur Prüfung der Einsichtsgesuche eingesetzt werden darf. Fritz Tanner ist Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau und somit ein ausgewiesener Experte. Er wird die Durchführung der Einsichtnahmebegehren voraussichtlich im ersten Quartal 2023 abschliessen können. Anschliessend wird die Datenlöschung der in einer gemeinsamen Datenbank abgelegten Daten erfolgen.

Nach diesen einleitenden Erläuterungen können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. *Geht der Regierungsrat davon aus, dass die Mehrheit der Personen auf der Gefährderliste des Bedrohungsmanagements das Amtsblatt regelmässig studiert?*

Allgemein ist festzuhalten, dass die Publikation von rechtsetzenden Erlassen des Kantonsrates sowie völkerrechtlicher und interkantonalen Verträge im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen gemäss Art. 28 des Gesetzes über den Kantonsrat (SHR 171.100) der Information der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 47 KV entspricht. Die Publikation im Amtsblatt ist auch bei weiteren Mitteilungen von amtlichen Texten die rechtswirksame Veröffentlichung. Es kann sich daher keine Person auf den Standpunkt stellen, sie kenne im Amtsblatt publizierte Mitteilungen nicht.

Bezüglich der Zahlen in vorliegender Sache wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

2. *Geht der Regierungsrat auch davon aus, dass die Publikation im Amtsblatt nicht der Empfehlung des Datenschutzbeauftragten nach einer „Information in geeigneter Weise“ entspricht?*

Die Mitteilung im Amtsblatt erfolgte, wie einleitend dargelegt, in Absprache und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten des Kantons Schaffhausen.

3. *Ist die Empfehlung des kantonalen Datenschutzbeauftragten verbindlich und welche Folgen hat es, wenn seine Empfehlung nicht umgesetzt werden würde?*

Das Instrument der Empfehlungen ist in Art. 26 DSG geregelt. Stellt die Aufsichtsstelle, der Datenschutzbeauftragte des Kantons Schaffhausen, die Verletzung von Datenschutzvorschriften fest, so kann sie dem verantwortlichen Organ eine Empfehlung abgeben. Das verantwortliche Organ hat dann innert 30 Tagen zur Empfehlung Stellung zu nehmen. Wird die Empfehlung teilweise oder vollständig abgelehnt, so prüft die Aufsichtsstelle, ob sie dies akzeptiert oder eine Empfehlung in der Form einer begründeten Verfügung erlassen wird. Die Aufsichtsstelle kann zudem ein vorläufiges Verbot einer Datenverarbeitung anordnen, die Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten anordnen und dem Regierungsrat oder dem Kantonsrat über datenschutzrelevante Mängel oder bei Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften Bericht erstatten.

Die Empfehlungen in Sachen Bedrohungsmanagement werden, wie bereits einleitend ausgeführt, umgesetzt werden (vgl. auch Antwort zur Frage 7).

4. *Welche weiteren Informationswege wurden genutzt?*

Innert der im Amtsblatt publizierten Frist meldeten sich 30 Personen, wovon drei betroffene Personen in der Datenbank des Bedrohungsmanagements aufgeführt waren. Rechtsanwalt lic. iur. Fritz Tanner schrieb nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Schaffhausen und dem Finanzdepartement zudem alle Personen an, welche fristgerecht kein Gesuch gestellt hatten, aber über eine bekannte Adresse verfügten, und gewährte ihnen entsprechend der Aufforderung im Amtsblatt eine (weitere) Frist von 30 Tagen.

5. *Wie viel Prozent der Personen auf der Gefährderliste haben Kenntnis davon, dass sie als Gefährderinnen und Gefährder eingestuft wurden?*

Es waren zehn Personen in der Datenbank des Bedrohungsmanagements aufgeführt. Drei betroffene Personen haben innert Frist um Einsicht ersucht, drei weitere konnten nach Ablauf der Frist angeschrieben werden. Bei vier Personen, die sich mutmasslich im Ausland befinden, sind keine aktuellen Kontaktdaten bekannt.

6. *Was wird der Regierungsrat unternehmen, damit möglichst alle Gefährderinnen und Gefährder diese wichtige Information erhalten und ihr Akteneinsichtsrecht wahrnehmen können?*

Bei Personen unbekanntem Aufenthalts können Mitteilungen nur auf dem Weg der amtlichen Publikation erfolgen, sodass keine weiteren Schritte unternommen werden können.

7. *Der Kantonale Datenschutzbeauftragte empfiehlt, dass alle Daten des Bedrohungsmanagements bis Ende August 2022 definitiv zu löschen seien. Wird der Regierungsrat dieser Empfehlung nachkommen?*

Die Empfehlung, die bisher unter dem Titel Bedrohungsmanagement gesammelten und aufbewahrten Daten bis Ende August 2022 zu löschen, steht unter Vorbehalt, dass die Personen informiert wurden und sie Einsicht nehmen konnten. Anschliessend wird die Datenlöschung der in einer gemeinsamen Datenbank abgelegten Daten entsprechend der Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Kantons Schaffhausen erfolgen.

8. *Gibt es eine Kontrollinstanz, die prüft ob wirklich alle Daten vernichtet wurden?*

Rechtsanwalt lic. iur. Fritz Tanner wird zur Kontrolle der Löschung beiwohnen. Zudem steht es dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Schaffhausen zu, zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion die Datenvernichtung zu prüfen (vgl. Art. 26 Abs. 1 DSG).

Schaffhausen, 17. Januar 2023

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger